



Anhang 1 zum Rahmenreglement

**Grenzwerte und versicherungstechnische Werte,
gültig ab 01.01.2024**

Montalin BVG-Sammelstiftung

Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	22'050
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	25'725
1.3.	BVG-Lohnobergrenze	CHF	88'200
1.4.	BVG-Obergrenze des koordinierten Lohns	CHF	62'475
1.5.	BVG-Untergrenze des koordinierten Lohns	CHF	3'675
1.6.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	500'000
2.2.	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	882'000
2.3.	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	882'000
2.4.	Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.		

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

- 3.1. Für das **BVG-Obligatorium** sowie das **Überobligatorium** kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung (umhüllende Berechnung, die gesetzlichen Mindestleistungen bleiben gewahrt):

Frauen und Männer (Umhüllend; Obligatorium und Überobligatorium)

	Frauen / Männer
Alter	
58	4.60%
59	4.80%
60	5.00%
61	5.20%
62	5.40%
63	5.60%
64	5.80%
65	6.00%
66	6.10%
67	6.20%
68	6.30%
69	6.40%
70	6.50%

Für Frauen bis und mit Jahrgang 1963 gelten die folgenden Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

	Referenzalter	Umwandlungssatz
Jahrgang		
1960 und älter	64	6.00%
1961	64 3/12	6.00%
1962	64 6/12	6.00%
1963	64 9/12	6.00%

Für jeden Monat der vorzeitigen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Referenzalter um 0.01667 %-Punkte reduziert. Für jeden Monat der aufgeschobenen Pensionierung wird der Umwandlungssatz gemäss Referenzalter um 0.0083 %-Punkte erhöht.

- 3.2. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen sowie anderweitige Beschlüsse des Stiftungsrates bleiben vorbehalten.

4. Umwandlungssätze für die Risikorenten (Tod und Invalidität)

- 4.1. In der Regel sind die Risikorenten in Prozent des versicherten Lohns definiert. Der Leistungsplan kann aber vorsehen, dass die Risikorenten vom projizierten Alterskapital ohne Zins abhängen. In diesem Fall wird zur Rentenberechnung derselbe Umwandlungssatz verwendet wie bei den Altersrenten.

5. Referenzalter

- 5.1. Das Referenzalter der Pensionskasse für die Pensionierung wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.

- 5.2. Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

Frauen Jg. 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate

Frauen Jg. 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate

Frauen Jg. 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate

Frauen Jg. 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate

- 5.3. Die Pensionierung muss zwingend zwischen dem 58. und 70. Geburtstag erfolgen.

6. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

- 6.1. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit dem ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich. Eine Pensionierung kann längstens bis zum ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag aufgeschoben werden.

7. Teilpensionierung

- 7.1. Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter im Zeitpunkt einer Lohnreduktion teilpensionieren lassen. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 % betragen muss.

- 7.2. Erlaubt sind höchstens fünf Teilpensionierungsschritte, der fünfte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil

(davon maximal drei Schritte in Kapitalform) er als Altersrente und welchen er als Alterskapital beziehen möchte. Zwischen den Schritten muss mindestens ein Jahr liegen

7.3. Eine Teilpensionierung kann nur im Einverständnis mit dem Arbeitgeber erfolgen.

8. Kürzung der Altersrente bei höherer anwartschaftlicher Ehegatten-/Lebenspartnerrente

8.1. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente bei einem Altersrentner 60 % der laufenden Rente. Auf Wunsch des Versicherten kann die Anwartschaft auf 80 % oder 100 % der laufenden Rente erhöht werden. In diesem Fall fällt die laufende Altersrente entsprechend tiefer aus. Falls ein Versicherter eine höhere Anwartschaft wünscht, so muss er dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung mitteilen. Eine höhere Anwartschaft wird mit einer versicherungstechnischen Kürzung der Altersrente finanziert.

8.2. Versicherter im Alter 65
Falls die Anwartschaft auf 80 % erhöht wird, wird die laufende Altersrente um 10 % gekürzt. Eine Anwartschaft von 100 % hat eine Kürzung der laufenden Rente um 20 % zur Folge.

8.3. Bei einer laufenden Altersrente kann die Anwartschaft nicht mehr geändert werden.

8.4. Beispiel
Ausgehend von einer Altersrente von CHF 10'000 können folgende Varianten gewählt werden:

Anwartschaft von 60 %

Die Altersrente beträgt CHF 10'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 6'000.

Anwartschaft von 80 %

Die Altersrente beträgt CHF 9'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 7'200.

Anwartschaft von 100 %

Die Altersrente beträgt CHF 8'000; die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente CHF 8'000.

9. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

9.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt von der vereinbarten Altersstaffelung und der Höhe der Spargutschriften im Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2.00% verwendet. Im Leistungsplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

9.2. Ein Einkauf kann höchstens zweimal pro Jahr vorgenommen werden.

10. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

10.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Leistungsplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2.00% verwendet. Im Leistungsplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

11. Wertschwankungsreserve

11.1. Ziel

Das Ziel der Wertschwankungsreserve ist es, allfällige Anlage-Verluste aufzufangen, damit die Stiftung kurzfristig nicht in eine Unterdeckung gerät und die Anlagestrategie nicht angepasst werden muss.

11.2. Höhe der Soll-Wertschwankungsreserve

Die Höhe der Wertschwankungsreserve richtet sich nach der Anlagestrategie und ist so anzusetzen, dass die Stiftung während einer vom Stiftungsrat bestimmten Dauer mit einer vom Stiftungsrat bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie wird in Prozent des vorhandenen Vermögens ausgedrückt und ist im Anlagereglement festgelegt.

11.3. Bildung und Auflösung der Wertschwankungsreserve

Bei Vorliegen eines positiven Jahresergebnisses werden die Überschüsse zum Aufbau der Wertschwankungsreserven bis zum Soll-Wert verwendet.

Ein negatives Jahresergebnis wird so weit wie möglich und nötig mit den vorhandenen Wertschwankungsreserven verrechnet.

12. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

12.1. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung der Rentenkapitalien

Zur Berechnung der Deckungskapitalien werden die Grundlagen BVG 2020 (GT) zu Grunde gelegt. Der technische Zinssatz beträgt 1.75%.

12.2. Rückstellung kleiner Rentnerbestand

Weil es sich beim Rentnerbestand um eine verhältnismässig kleine Gruppe handelt, mit der Möglichkeit von spürbaren Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, ist ein **Sicherheitszuschlag für kleine Gruppen** gemäss folgender Formel in Anwendung zu bringen:

$$\text{Sicherheitszuschlag} = \frac{0.5 \times \text{Deckungskapital (ohne Kinderrenten)}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner (ohne Kinderrenten)}}}$$

12.3. Rückstellung künftige Pensionierungsverluste

Aufgrund des zu hohen Umwandlungssatzes wird für die Verstärkung des Kapitals zukünftiger Altersrentner eine Rückstellung gebildet. Die versicherungstechnisch notwendige Verstärkung bei Eintritt eines Altersrentenfalles (Umwandlung von Sparkapital in Altersrenten-Barwert) wird soweit möglich dieser Rückstellung belastet. Die Soll-Grösse errechnet sich aus den technischen Verlusten mit den aktuellen Parametern (technischer Zins, Umwandlungssatz) auf den voraussichtlichen ordentlichen Altersrenten der Versicherten mit BVG-Alter 55 und höher. In die Berechnungen kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

12.4. Rückstellung für Versicherungsrisiken

Die Stiftung bildet für Risikoleistungen, welche nicht rückgedeckt sind, entsprechende Rückstellungen. Für die nicht rückgedeckten Risiken der aktiven Versicherten wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für die berufliche Vorsorge eine Rückstellung für Versicherungsrisiken gebildet.

12.5. Rückstellung für die Reduktion des technischen Zinssatzes

Sollten die Zinsen auf dem Kapitalmarkt weiterhin auf tiefem Niveau verharren, so kann der Stiftungsrat, im Hinblick auf eine Reduktion des technischen Zinssatzes, eine Rückstellung zur Reduktion des technischen Zinssatzes äufnen.

12.6. Rückstellung BVG-Mindestumwandlungssatz

Der reglementarische umhüllende Umwandlungssatz unterschreitet den BVG-Mindestumwandlungssatz. Es ist eine Rückstellung zu bilden, um die allfällige Rentendifferenz zwischen reglementarischer Altersrente und BVG-Minimalrente auszugleichen. Die Soll-Grösse errechnet sich aus dem technischen Verlust mit den aktuellen Parametern (Reglementarischer Umwandlungssatz, BVG-Umwandlungssatz) basierend auf den voraussichtlichen projizierten Altersguthaben (BVG-Altersguthaben und überobligatorisches Altersguthaben) der über 55-jährigen Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung. In die Berechnungen kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

13. Verzinsung der Altersguthaben

13.1. Zinssatz für die BVG-Altersguthaben

gemäss Beschluss Stiftungsrat am
Ende des Geschäftsjahres

13.2. Zinssatz für die überobligatorischen Altersguthaben

gemäss Beschluss Stiftungsrat am
Ende des Geschäftsjahres

- | | |
|--|-------------------------------|
| 13.3. Verzugszins gemäss FZG | BVG-Zins zzgl. 1% |
| 13.4. Zinssatz bei unterjährigen Austritten | gemäss BVG |
|
 | |
| 14. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti | |
| 14.1. Arbeitgeberbeitragsreserve | gemäss Entscheid Stiftungsrat |
| 14.2. Überschusskonto/Freie Mittel | gemäss Entscheid Stiftungsrat |
|
 | |
| 15. Inkrafttreten | |
| 15.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 01.01.2024 in Kraft. | |

Vom **Stiftungsrat** genehmigt am 30. November 2023.